

Remmers GmbH

Bernhard-Remmers-Straße 13
49624 Lönigen
Deutschland

+43 (1+Geschäftszahl: 2022-0.137.081

Wien, 24. Februar 2022

Gegenstand: Geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Biozidproduktfamilie „*Adolit BQ*“

Bescheid

Über den von der Firma Remmers GmbH, Bernhard-Remmers-Str. 13, 49624 Lönigen (Deutschland) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 9. April 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-LU065845-02 auf geringfügige Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0064-V/5/2018 vom 6. März 2018 für die Biozidproduktfamilie

„Adolit BQ“

mit folgenden Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Adolit BQ 20 braun</i>	<i>AT-0017881-0001</i>
<i>Adolit BQ 20 gelb</i>	<i>AT-0017881-0002</i>
<i>Adolit BQ 20 grün</i>	<i>AT-0017881-0003</i>
<i>Adolit BQ 20 farblos</i>	<i>AT-0017881-0004</i>
<i>Adolit BQ 30 braun</i>	<i>AT-0017881-0005</i>
<i>Adolit BQ 30 gelb</i>	<i>AT-0017881-0006</i>
<i>Adolit BQ 30 grün</i>	<i>AT-0017881-0007</i>
<i>Adolit BQ 30 farblos</i>	<i>AT-0017881-0008</i>
<i>Adolit M flüssig</i>	<i>AT-0017881-0009</i>

in Anlage 1 unter Meta Ebene *„Adolit BQ 30“* wie folgt abgeändert:

- Die unter Punkt 5.5 festgelegte Lagerstabilität wird von 12 Monate auf 24 Monate verlängert.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0064-V/5/2018 vom 6. März 2018 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. BMNT-UW.1.2.5/0064-V/5/2018 samt Anlagen vom 6. März 2018 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 9. April 2021 hat die Antragstellerin einen Antrag auf geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 für die Biozidproduktfamilie „*Adolit BQ*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-LU065845-02) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 15. April 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteihörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage